

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 183/2021

Sitzung vom 8. September 2021

## **990. Motion (Konversionstherapien, diskriminierende Umpolungs-therapien für LGBTIQ-Personen verbieten)**

Kantonsrat Florian Heer, Winterthur, und Mitunterzeichnende haben am 17. Mai 2021 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen für ein Verbot von Konversionstherapien auf dem Gebiet des Kantons Zürichs zu schaffen.

Das Verbot soll insbesondere für Minderjährige und Erwachsene gelten, deren Einwilligung zur Durchführung der Konversionsbehandlung auf einem Willensmangel beruht.

### *Begründung:*

Immer wieder wird publik, dass in verschiedenen Organisationen in der Schweiz und im nahen Ausland von Geistlichen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Ärztinnen und Ärzten oder Coaches sogenannte Konversionstherapien durchgeführt werden. Diese haben zum Ziel, die sexuelle Orientierung von lesbischen, schwulen und bisexuellen Menschen oder die Geschlechtsidentität von Trans-Menschen zu «verändern». Die Grundlage für diese Therapien liegt darin, dass das LGBTIQ-Sein in gewissen Gemeinschaften als «Krankheit» und «Symptom» angesehen wird. Aus diesem Grund sollen sich «Betroffene» durch «Sexualberater» in sogenannten reparativen Behandlungen therapieren lassen.

Unter dem Vorwand der Beratung gibt es aber auch undurchsichtige Konversionstherapie-Angebote, die für Betroffene höchst traumatisierend sind, wie diverse Studien belegen. Diese «Therapien» haben zum Ziel, den Betroffenen grosse Schuldgefühle aufzubürden, was wiederum viele «Betroffene» in die Verzweiflung treibt. Dabei sind Jugendliche und junge Erwachsene besonders vulnerabel und können durch selbsternannte «Heilerinnen und Heiler» in psychische Krisen bis hin zu Depressionen gestürzt und zum Suizid getrieben werden. Es versteht sich von selbst, dass ein derartiges Weltbild und eine solche Auslegung bestimmter sexueller Präferenzen zu Diskriminierung und Homophobie resp. LGBTIQ-Feindlichkeit führt und die Betroffenen hohem sozialen und psychischen Druck aussetzt.

Unsere Nachbarländer Deutschland, Frankreich und Österreich wie auch Spanien, Malta oder Neuseeland haben Konversionstherapien sowohl für Minderjährige als auch für Erwachsene verboten. Auch die Kantone Genf und Waadt erarbeiten aktuell entsprechende Gesetze.

Die UNO fordert ein weltweites Verbot der schädlichen Umpolungsversuche. Ausserdem haben am 18.12.2020 über 370 religiöse Führungs Personen aus der ganzen Welt eine Deklaration gegen Gewalt an LGBTIQ Menschen unterzeichnet. Darin fordern sie auch ein Verbot der Konversionstherapie. Der Weltärztekongress verurteilte sie bereits 2013 als Menschenrechtsverletzung.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Florian Heer, Winterthur, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Wie der Regierungsrat bereits in der Vergangenheit festgehalten hat, ist die Ansicht, es handle sich bei Homo-, Bi- oder Transsexualität um Krankheiten, dezidiert abzulehnen (vgl. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 241/2019 betreffend Unzuverlässige Leistungsverrechnung im KVG). Homo-, Bi- und Transsexualität erscheinen nicht auf der Liste der psychischen Krankheiten der Weltgesundheitsorganisation. Entsprechend besteht keinerlei Indikation für eine «Therapie» oder eine «Behandlung». Das Recht, eine eigene sexuelle Identität zu haben und sie zu leben, ist in der Schweizer Rechtsordnung auf Verfassungs- und Gesetzesstufe geschützt (z. B. Art. 10 Bundesverfassung [SR 101]; Art. 28 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB, SR 210]). Diskriminierende Äusserungen und Handlungen gegenüber Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung sind zudem seit dem 1. Juli 2020 unter Strafe gestellt (Art. 261<sup>bis</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB, SR 311.0] und Art. 171c Militärstrafgesetz [SR 321.0]).

Trotzdem gibt es in der Schweiz verschiedene Organisationen, die «Konversionstherapien» oder «Umpolungstherapien» durchführen. Diese ziehen darauf ab, die sexuelle Orientierung oder die geschlechtliche Identität einer Person zu «verändern», zu «unterdrücken» und zu «heilen». Dieses Angebot widerspricht den wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem wissenschaftlichen Konsens, denn die sexuelle Orientierung lässt sich weder umwandeln noch ist sie behandlungsbedürftig. Entsprechend können Konversionstherapien schweres Leid verursachen und die psychische Gesundheit der betroffenen Personen erheblich gefährden. Zudem sind solche Verfahren unethisch und menschenrechtsverletzend. Sie sind daher entschieden abzulehnen.

Ärztinnen und Ärzte, darunter Psychiaterinnen und Psychiater, unterstehen schweizweit den für sie geltenden Berufspflichten gemäss Art. 40 des Medizinalberufegesetzes (MedBG, SR 811.11). Für Psychologinnen und Psychologinnen sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gelten analoge Berufspflichten gemäss Art. 27 des Psychologieberufegesetzes (PsyG, SR 935.81). Demzufolge haben diese Medizinalpersonen die Rechte ihrer Patientinnen und Patienten zu wahren (vgl. Art. 27 Bst. c PsyG sowie Art. 40 Bst. c MedBG). Wie der Regierungsrat bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 241/2019 ausgeführt hat, wird diese Pflicht verletzt, wenn Formen der sexuellen Identität und der sexuellen Orientierung als Krankheit beurteilt und «behandelt» werden. Ebenso setzen die Bestimmungen voraus, dass die Berufsausübung im Rahmen der in Aus-, Weiter- und Fortbildung erworbenen Kompetenzen zu erfolgen hat (vgl. Art. 40 Bst. a MedBG sowie Art. 27 Bst. a PsyG). Somit muss die berufliche Tätigkeit zwingend nach den anerkannten Grundsätzen der medizinischen und psychologischen Lehre, Praxis und Forschung erfolgen. Bei der Durchführung von Konversionstherapien wären auch diese Standards verletzt.

Erhält die Gesundheitsdirektion als zuständige Aufsichtsbehörde über die Medizinalpersonen und Institutionen des Gesundheitswesens im Kanton Zürich Kenntnis von möglichen Zu widerhandlungen durch medizinische Fachpersonen, eröffnet sie ein aufsichtsrechtliches Verfahren, das Disziplinarmassnahmen bis hin zum Entzug der Berufsausübungs bewilligung zur Folge haben kann (vgl. Art. 43 MedBG sowie Art. 30 PsyG). Damit die Gesundheitsdirektion ihre Aufsichtstätigkeit wahrnehmen kann, ist sie allerdings darauf angewiesen, dass ihr Hinweise auf Fehlverhalten von medizinischen Fachpersonen gemeldet werden. Berufsverbände können ihre Mitglieder bei einem Verstoss gegen die Berufsethik ebenfalls sanktionieren. Ausserdem kann jede Person der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn sie von der Gefährdung eines Kindes Kenntnis hat oder wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint (vgl. Art. 314c sowie Art. 443 ZGB).

Wie der Bundesrat in seiner Beantwortung der Interpellation Barrile 20.3870 ausführte, können zudem einzelne Handlungen von Konversions therapien strafbare Handlungen darstellen, insbesondere dann, wenn sie etwa die persönliche Freiheit der betroffenen Person (z. B. Nötigung) oder die körperliche Integrität (z. B. Körperverletzung) betreffen. Es ist Sache eines Gerichts, zu entscheiden, ob im konkreten Einzelfall Straftatbestände oder Rechtfertigungsgründe vorliegen. Daneben kann auch das seit dem 1. Juli 2020 geltende Verbot der Diskriminierung von Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung gemäss Art. 261<sup>bis</sup> StGB Anwendung finden, z. B. bei einem öffentlichen Aufruf oder einer Wer

bung für eine «Therapie», bei der Homo-, Bi- oder Transsexualität als Krankheit bezeichnet wird. Wie bereits ausgeführt, fehlt es bei sogenannten Konversionstherapien an jeglicher medizinischen Indikation. Folglich handelt es sich dabei nicht um Heiltätigkeiten im Sinne des kantonalen Gesundheitsgesetzes (LS 810.1). Die Verankerung eines Verbots für die Therapie einer Nichtkrankheit im Gesundheitsgesetz wäre mit der Systematik dieses Gesetzes nicht vereinbar.

Hinzu kommt, dass eine Regelung auf kantonaler Ebene nicht mit den bundesrechtlichen Vorgaben vereinbar scheint, da das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom Bund abschliessend geregelt wird. Nicht zuletzt würde eine kantonale Regelung allgemein zu kurz greifen, da Personen oder Institutionen leicht in einen anderen Kanton ausweichen könnten. Eine angestrebte Regelung müsste somit auf nationaler Ebene erfolgen. Um alle möglichen Kreise einzuschliessen, müsste eine Regelung zudem im Strafrecht und nicht im Gesundheitsrecht verankert werden. Andernfalls würde sie sich nur auf Medizinalpersonen beziehen und alle weiteren potenziellen Kreise wie Geistliche, Seelsorgerinnen und Seelsorger oder selbsternannte Coaches ausschliessen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 183/2021 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**